Handelspolitik und Menschenrechte: Das Allgemeine Präferenzsystem Plus (APSplus) der Europäischen Union

Fabian Hemker

Inhaltsübersicht

- I. APS, APSplus und EBA
- II. Gemeinsame Bestimmungen
- III. Everything But Arms
- IV. Das Allgemeine Präferenzsystem Plus
- V. Motive und Anreize von EU und Entwicklungsländern für das APSplus
- VI. Das APSplus als Instrument effektiver Menschenrechtspolitik?

Der Rat der Europäischen Union (EU) hat am 27. Juni 2005 ein neues Allgemeines Präferenzsystem (APS) beschlossen, welches Entwicklungsländern durch Zollsenkungen (Präferenzen) einen einfacheren Zugang zum EU-Markt gewährt.¹ Eine Sonderregelung des APS, das Allgemeine Präferenzsystem Plus (APSplus), macht die Beachtung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten zur Bedingung von Zollsenkungen. Es fordert die Einhaltung von acht internationalen Menschenrechtskonventionen und weiteren acht Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO).²

Eine solche politische Konditionalität – die Bindung von Unterstützungsleistungen an die Einhaltung politischer Werte³ – ist für die EU als Teil ihrer Handels- und Entwicklungspolitik nicht neu.⁴ Die Bedin-

kommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT); Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC); Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes; Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid und die folgenden ILO-Konventionen: Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Nr. 138); Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Nr. 182); Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Nr. 105); Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Nr. 29); Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (Nr. 100); Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Nr. 111); Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Nr. 87); Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen (Nr. 98).

Zusätzlich werden im Teil B Übereinkommen zum Umweltschutz, verantwortungsvolle Regierungsführung sowie Drogenbekämpfung zur Bedingung gemacht.

- Eine ähnliche Definition findet sich bei *Andrea Schmitz*, Konditionalität in der Entwicklungspolitik. SWP-Studie. Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik, 2006, S. 5.
- Eckart Klein, Durchsetzbarkeit von Menschenrechten unter politischer Konditionalität: Rechtliche, politische und wirtschaftliche Zusammenhänge, in: MRM Heft 3/1997, S. 5-10; Barbara Brandtner/Allan Rosas, Human Rights and the External Relations of the European Community: An Analysis of Doctrine and Practice, in: 1998 European Journal of International Law 9:3, S. 468-490; Norman Weiß, Die Bedeutung von Men-

Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen, Abl. EG L 169, S. 1ff.

Die Menschenrechtsübereinkommen sind aufgeführt im Anhang III Teil A der Verordnung Nr. 980/2005. Es handelt sich um: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR); Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR); Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD); Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW); Überein

gungen des APSplus sind jedoch umfassender und exakter als sämtliche bestehende EU-Handelsabkommen. Dennoch hat es, obwohl seit gut einem Jahr in Kraft, bisher kaum Aufmerksamkeit erfahren. Der vorliegende Artikel versucht, diese Lücke zu schließen, indem er den Regelungsinhalt des APSplus darstellt und dessen Wirksamkeit analysiert.

I. APS, APSplus und EBA

Das APSplus kann nur unter der Miteinbeziehung des APS, in welches das APSplus als Sonderregelung eingebettet ist, dargestellt werden. Da die Everything But Arms-Initiative (EBA)⁵ als Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Ländern (LDCs)⁶ auch Teil des APS und an eine politische Bedingung geknüpft ist, soll auch ihr im folgenden kurz Aufmerksamkeit zukommen.

Im Jahre 1968 hatte die Konferenz für Handel und Entwicklung der Vereinten Nationen (UNCTAD) den Industriestaaten empfohlen, Allgemeine Zollpräferenzsysteme für die Entwicklungsländer einzurichten. Durch eine Ausnahmeregelung (Waiver) des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) wurden Allgemeine Präferenzsysteme 1971 rechtlich ermöglicht.⁷

schenrechtsklauseln für die Außenbeziehungen und Entwicklungshilfeabkommen der EG/EU, 2000; Wolfgang S. Heinz, Die Förderung der Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union, in: Ulla Selchow/Franz-Josef Hutter (Hrsg.), Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit, 2004, S. 69-86; Norman Weiß, Zur Bedeutung von Menschenrechtsklauseln, ebenda, S. 119-125.

- Ursprüngliche Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 vom 10. Dezember 2001, ABl. EG L 346, S. 1ff.
- Least Developed Countries (LDCs); 50 Staaten werden derzeit von den Vereinten Nationen als LDCs klassifiziert, vgl. www.un.org/specialrep/ohrlls/ldc/list.htm (abgerufen am 18. August 2006).
- ⁷ Im Jahre 1979 wandelten die GATT-Staaten den Waiver in eine dauerhafte Ausnahmeregelung des Prinzips der Nichtdiskriminierung (Art. I Abs. 1 GATT) um (sog. Enabling Clause).

Ziel präferenzieller Handelsabkommen ist die bessere Integration der Entwicklungsländer in den internationalen Handel mit Hilfe des erleichterten Zugangs zu den Märkten der Industrieländer. Allgemeine Präferenzsysteme gewähren Zollsenkungen unilateral und erfordern keinerlei Mitwirkung der von den Zollsenkungen profitierenden Entwicklungsländer.

Bereits 1971 setzte die EG die Empfehlung der UNCTAD mit dem ersten (europäischen und weltweit wirkenden) APS um. Dadurch schuf sich die EG ein Instrument, um auch Nicht-AKP-Staaten Zollsenkungen zu gewähren. AKP-Staaten können jedoch sowohl vom APS als auch vom Lomé-/Cotonou-Abkommen begünstigt werden.

Das Volumen der unter dem APS von Entwicklungsländern in die EU exportierten Waren war 2004 mit 40 Milliarden Euro mehr als doppelt so groß wie dasjenige des zweitgrößten APS der USA (16,4 Milliarden Euro).8 Durch das APS der EU wird derzeit 178 Staaten und Gebieten eine Zollsenkung auf 7.200 in die EU exportierte Waren gewährt. Die EU-Kommission erklärte, das APS sei "eines der Schlüsselelemente für die Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Armutsbekämpfung, da es ihnen ermöglicht, vom internationalen Handel zu profitieren."9

Die drei Schemata APS, APSplus und EBA bilden eine Pyramide der Zollprivilegien für Entwicklungsländer, deren Basis das APS und deren Spitze die EBA ist. Das APSplus bildet den konditionalen Mittelteil der Pyramide. Bis zum 1. Juli 2005 bestand das alte APS der EU dagegen aus fünf Präferenzschemata: dem Allgemeinen Präferenzschema; zwei weiteren Schemata, die

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, Entwicklungsländer, internationaler Handel und nachhaltige Entwicklung: Die Rolle des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) der Gemeinschaft im Jahrzehnt 2006/2015, KOM (2004) 461 vom 7. Juli 2004, S. 6.

⁹ Ebd., S. 3.

Zollsenkungen an die Beachtung von Arbeitnehmerrechten und Umweltstandards band und einem vierten, welches den Kampf gegen Drogenanbau und Drogenhandel förderte (sog. "Drug arrangement") und elf zentral- und südamerikanischen Staaten sowie Pakistan zugute kam. Die fünfte Stufe bildete die im Jahre 2001 eingeführte EBA. Mit dem offiziell seit dem 1. Januar 2006 geltenden APS wurden die Schemata von fünf auf drei reduziert: seitdem gelten das APS und dessen zwei Sonderregelungen APSplus und EBA (vgl. Graphik auf der nächsten Seite).

II. Gemeinsame Bestimmungen

Der Grad der Zollsenkungen bemißt sich nach dem jeweiligen Schema und ist beim APSplus und der EBA an Konditionen gebunden. Darüber hinaus unterscheidet das APS, allgemeine Regelungen dessen grundsätzlich auch für seine Sonderregelungen gelten, zwischen empfindlichen und nicht-empfindlichen Waren: grundsätzlich werden Zölle auf nicht-empfindliche Waren vollständig ausgesetzt, Zölle auf empfindliche Waren werden dagegen herabgesetzt (Punkt 12 Präambel).¹⁰ Die meisten als empfindlich klassifizierten Waren sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, da die EU-Mitgliedstaaten ihre Produzenten vor Konkurrenz aus Entwicklungsländern zu schützen versuchen. Fast allen Entwicklungsländern gewährt die EU zumindest unter dem APS Zollsenkungen. Je nachdem, ob ein Entwicklungsland die Bedingungen Sonderregelungen der APSplus oder EBA erfüllt, kann es über das APS hinausgehende Zollsenkungen erhalten.

Die EU überwacht sowohl beim APS als auch beim APSplus und der EBA die Einhaltung der Regeln und Bedingungen durch die Entwicklungsländer und behält sich eine Aussetzung der Zollpräferenzen für den Fall der Mißachtung vor (Artikel 16-20). Nach Artikel 17 Abs. 5 der Verordnung werden die Zollpräferenzen im Falle einer Regelverletzung zunächst für höchstens sechs Monate ausgesetzt, nachdem das in Artikel 17 Abs. 3 genannte Verfahren angewandt worden ist. Sollten die Bedingungen der EU von dem betroffenen Staat nach dieser Frist weiterhin nicht eingehalten werden, kann die Suspension verlängert werden. Von Bedeutung ist dabei, daß das Verfahren gem. Art. 17 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 2-4 dem betroffenen Staat die Möglichkeit zur Mitwirkung bietet. Das APS ist somit trotz seines unilateralen Ansatzes hinsichtlich der Sanktionen kooperativ angelegt, auch um die Souveränität der Staaten zu achten und jeden imperialen Eindruck zu vermeiden. Dennoch sind das APS und seine Sonderregeln weniger partnerschaftlich angelegt und institutionalisiert als die Beziehungen der EU zu den 79 Staaten, die Vertragsparteien des Cotonou-Abkommens sind. Dies liegt aber in der Natur des APS, da es Zollsenkungen einseitig gewährt und die Entwicklungsländer auf Form und Inhalt keinen Einfluß haben.11

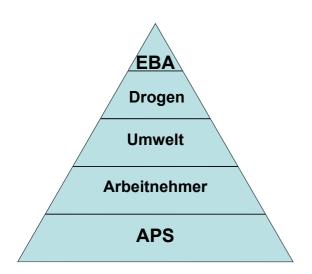
III. Everything But Arms

Das Cotonou-Abkommen hatte unter Artikel 37 Abs. 9 im Jahre 2000 gefordert, daß die EU den LDCs bis spätestens 2005 zollfreien Zugang zu ihrem Markt gewährt. Mit dem EBA-Schema¹² wurde 2001 eine Sonderregelung des APS geschaffen, die diese Forderung erfüllt.

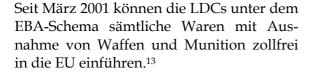
Sämtliche im folgenden genannte Artikel sind solche der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen, Abl. EG L 169, S. 1ff.

Martin Holland, The European Union and the Third World, 2002.

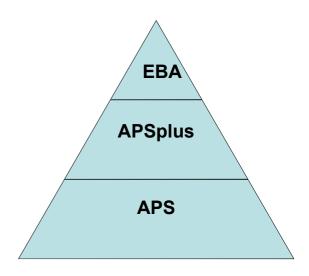
Verordnung (EG) Nr. 416/2001 des Rates vom
28. Februar 2001, Abl. EG L 60 vom 1. März
2001, S. 43ff.



bis 1. Juli 2005



Von den Zollbefreiungen unter dem EBA-Schema ausgenommen waren jedoch bis zum 1. Januar 2006 zunächst auch Bananen, Zucker und Reis. Der Zolltarif für Bananen wurde zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 1. Januar 2006 jährlich um 20% gesenkt. Seit dem 1. Januar 2006 können Bananen aus den LDCs zollfrei in die EU exportiert werden. Bis zum Jahr 2009 werden die Zollsätze für Reis und Zucker schrittweise auf Null reduziert. Gleichzeitig werden die geltenden Einfuhrquoten für diese Waren alljährlich erhöht, bis in den Jahren 2008/2009 festgelegte Obergrenzen erreicht sind. Trotz der mittler-



seit 1. Januar 2006

weile nur noch zwei Ausnahmen ist die EBA-Sonderregelung das umfangreichste Schema, da unter ihr bis auf Reis und Zukker sämtliche Waren zollfrei in die EU exportiert werden dürfen. Die Zollsenkungen unter dem EBA-Schema gehen somit über die Schemata APS und APSplus hinaus. Ein weiterer Unterscheid zu diesen ist, daß die Geltungsdauer des EBA-Schemas unbefristet und nicht an die des APS (bis 2008) gebunden ist.

IV. Das Allgemeine Präferenzsystem Plus

Im Dezember 2001 hatte der Rat der EU die Geltungsdauer des damaligen APS um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2005 verlängert, da die Kommission bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Vorschlag für ein neues APS vorgelegt hatte. Am 27. Juni 2006 verabschiedete der Rat der EU das neue

Myanmar ist zwar als LDC klassifiziert, wird jedoch weder von der EBA noch dem APS oder dem APSplus "[a]ufgrund der politischen Lage" berücksichtigt. Vgl. Punkt (19) der Verordnung, Abl. EG L 169 vom 30. Juni 2005, S. 2, und Gemeinsamer Standpunkt 2005/340/GASP des Rats vom 25. April 2005 zur Verlängerung und Änderung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar und zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/423/ GASP, Abl. EG L 108 vom 29. April 2005, S. 88ff.

⁴ Zuckerimporte aus AKP-Staaten können zusätzlich zu diesen Quoten eingeführt werden. Es

wird vermutet, die EU-Kommission hätte die EBA benutzt, um durch Zollsenkungen für die LDCs Druck auf die EU-Zuckermarktordnung auszuüben und deren Reform mit dem Ziel eines freieren Marktes herbeizuführen. Vgl. *Michael Brüntrup*, Everything But Arms (EBA) and the EU-Sugar Market Reform – Development Gift or Trojan Horse?, Deutsches Institut für Entwicklungspolitik, Discussion Paper 10/2006.

¹⁵ Abl. EG L 332, S. 1f. vom 19. Dezember 2003.

Schema allgemeiner Zollpräferenzen mit einer Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2008. Das APSplus ist bereits zum 1. Juli 2005 provisorisch in Kraft getreten, da die Welthandelsorganisation (WTO) im Jahr 2004 entschieden hatte, daß die Sonderregelung zur Bekämpfung des Drogenhandels des alten APS nicht mit dem Recht der WTO vereinbar gewesen wäre. 16

Seit dem 1. Juli 2005 werden 14 Staaten von dessen Zollpräferenzen begünstigt. Moldau wird als fünfzehnter Staat seit dem 1. Januar 2006 berücksichtigt. Bis auf vier Länder - Georgien, Sri Lanka, Moldau und die Mongolei - liegen alle Staaten in Lateinamerika: Bolivien, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Panama, Peru, El Salvador und Venezuela.¹⁷ Alle lateinamerikanischen Staaten waren bereits Parteien des von der WTO kritisierten und durch das APSplus außer Kraft gesetzten "Drug arrangements". Derzeit können unter dem APSplus 91 Prozent aller mit Zöllen belegten Waren zollfrei in die EU eingeführt werden.¹⁸

Mit dem APSplus beabsichtigt die Kommission durch ein System von Zusatzkonzessionen (daher die Bezeichnung APSplus als Erweiterung des APS) die Entwicklung jener Entwicklungsländer nachhaltig zu fördern, die "besondere Entwicklungsbedürfnisse aufweisen".¹⁹ Kriterium einer nachhaltigen Entwicklung ist die Ratifizie-

rung und Umsetzung der wichtigsten internationalen Übereinkommen in den Bereichen Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Umweltschutz, verantwortungsvolle Regierungsführung (Good Governance) und Drogenbekämpfung.²⁰ Mit dem APSplus wurden die drei konditional ausgerichteten Schemata des alten APS (Arbeitnehmerschutz, Umweltschutz und Drogenbekämpfung) zusammengefaßt. Das APS blieb durch die Novelle der Verordnung modifiziert und die EBA-Sonderregelung unverändert erhalten.

Anlaß für den Ersatz der beiden bis dahin innerhalb des APS bestehenden Anreizsysteme zum Schutze der Grundrechte der Arbeitnehmer und zum Schutze der Umwelt durch das APSplus war die Feststellung der EU-Kommission, daß sie bislang "wenig zum Einsatz gekommen" seien; einige (Entwicklungs-)Staaten hätten "lieber auf eine strenge Bewertung ihrer sozialen Rechtsvorschriften [durch die EU] und insbesondere deren Anwendung verzichtet."21 Lediglich Moldau und Sri Lanka wurden von der Sonderregelung zum Schutz der Arbeitnehmerrechte begünstigt. Die bestehenden Anreizinstrumente wären somit ins Leere gelaufen und sollten nach Meinung der EU-Kommission durch ein "weitergefasstes Konzept" ersetzt werden.

Den von der WTO gestellten Anforderungen hinsichtlich des "Drug arrangements" ist die EU mit dem novellierten APS des Jahres 2005 insoweit nachgekommen, als das bisherige konditionale Schema zur Bekämpfung des Drogenhandels ebenso wie die Schemata zum Umweltschutz und zum Schutz der Arbeitnehmerrechte durch das APSplus außer Kraft getreten sind. Das APSplus sieht fünf objektive und transparente Kriterien im Sinne der WTO-Entscheidung vor. Erstens müssen die im

World Trade Organization: European Communities - Conditions for the Granting of Tariff Preferences to Developing Countries. Report of the Appellate Body. WT/DS246/AB/R. Siehe auch Henning Jessen, "GSP Plus" - Zur WTO-Konformität des zukünftigen Zollpräferenzsystems der EG, Transnational Economic Law Research Center, Policy Papers on Transnational Economic Law No. 9/2004.

Commission Decision of 21 December 2005, Abl.
EG L 337, vom 22. Dezember 2005, S. 50.

Bericht der Generaldirektion Handel der EU-Kommission an das EP vom Mai 2006 vgl. http://trade.ec.europa.eu/doclib/ docs/2006/may/tradoc_128863.pdf (besucht am 28. August 2006).

Mitteilung der Kommission KOM (2004) 461 vom 7. Juli 2004, S. 3.

Von den 49 LDCs, die unter dem EBA-Schema begünstigt werden, haben 16 Staaten die acht Menschenrechtskonventionen des APSplus ratifiziert. Darunter befinden sich Afghanistan, die Demokratische Republik Kongo und Liberia.

Mitteilung der Kommission KOM (2004) 461 vom 7. Juli 2004, S. 10.

APSplus genannten 27 völkerrechtlichen Übereinkommen bis spätestens zum 31. Dezember 2008 ratifiziert und eingehalten werden (Art. 9 Abs. 1 lit. a). Alle im Teil A des Anhangs III (Menschen- und Arbeitnehmerrechte) genannten Übereinkommen müssen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des APSplus ratifiziert worden sein und tatsächlich umgesetzt werden. Eine Ausnahme von der sofortigen Ratifizierung und Umsetzung der Übereinkommen über Menschen- und Arbeitnehmerrechte sieht der Art. 9 Absatz 2 im Falle von "verfassungsrechtlichen Zwängen" vor. Sollten von einem Staat aufgrund von Verfassungshindernissen bis zu zwei Übereinkommen des Teils A bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht ratifiziert und umgesetzt worden sein, konnte er dennoch vom APSplus begünstigt werden. Dazu mußte er sich bis zum 31. Oktober 2005 förmlich verpflichten, die fehlenden Konventionen bis zum 31. Dezember 2006 zu ratifizieren und umzusetzen.

Zweitens müssen mindestens sieben der in Anhang III Teil B genannten Umwelt- und Good-Governance-Standards von den APSplus-Staaten ratifiziert und umgesetzt worden sein (Art. 9 Abs. 1 lit. b). Drittens müssen die fehlenden Übereinkommen bis spätestens zum 31. Dezember 2008 ratifiziert und umgesetzt werden (Art. 9 Abs. 1 lit. c).

Viertens werden Zollsenkungen unter dem APSplus nur solange gewährt, wie die betreffenden Staaten ihre Anerkennung und Einhaltung der Konventionen beibehalten sowie deren Überwachung ermöglichen. Ein solches Monitoring erfolgt gem. Art. 9 Abs. 4 durch die EU-Kommission mithilfe der UN-Menschenrechts- und IAO-Organe. Sollten "schwerwiegende und systematische Verstöße gegen die Grundsätze, die in den [...] Übereinkommen niedergelegt sind, auftreten, können die Zollpräferenzen vorübergehend zurückgenommen werden" (Präambel Punkt 18).

Fünftens berücksichtigt das APSplus nur gefährdete Länder im Sinne der Art. 9 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 9 Abs. 3. Ein Land gilt

demzufolge als gefährdet, "wenn es von der Weltbank während drei aufeinander folgenden Jahren nicht als Land mit hohem Einkommen eingestuft wurde und die fünf größten Abschnitte seiner unter das APS fallenden Einfuhren in die Gemeinschaft mehr als 75% des Wertes seiner gesamten unter das APS fallenden Einfuhren ausmachen". Hinzu kommt, daß der Exportanteil eines Landes unter dem APS nicht höher als ein Prozent des Gesamtumfangs der APS-Exporte aller Staaten in die EU sein darf (Art. 9 Abs. 3 lit. b). Gefährdet sind somit Staaten mit nur schwach diversifizierten Wirtschaften, die aufgrund dessen im globalen Wettbewerb benachteiligt sind. Ausgeschlossen werden dadurch Schwellenländer wie China, Indien und Brasilien, bei denen die EU keinen zusätzlichen Förderbedarf sieht.²² Auch Pakistan wird aufgrund dieser Kriterien nicht mehr berücksichtigt.

Laut Artikel 17 Abs. 6 stehen die EU-Mitgliedstaaten in der Pflicht, "der Kommission alle einschlägigen Informationen, die eine Aussetzung der Präferenzen oder eine Verlängerung der Aussetzung rechtfertigen können", zu übermitteln. Die Überwachung, das Monitoring, der Konditionen des APSplus soll gem. Artikel 19 Abs. 3 durch die "zuständigen Aufsichtsorgane der Vereinten Nationen, der IAO und anderer zuständiger internationaler Organisationen" erfolgen. Eine Untersuchung eines möglichen Verstoßes gegen die im APSplus genannten Konventionen kann auch Kontrollbesuche der EU-Kommission einschließen (Artikel 19 Abs. 4). Werden solche Untersuchungen vom begünstigten Staat erheblich behindert, trifft die EU-Kommission ihre Entscheidung auf Grundlage der ihr verfügbaren Informationen (Artikel 19 Abs. 5). Das APSplus enthält somit ein potenziell effektives Verfahren

²² Keiner dieser drei Staaten hatte allerdings zum 1. April 2006 alle acht erforderlichen Menschenrechtsübereinkommen ratifiziert; eine Aufnahme in das APSplus wäre allein aus diesem Grunde bisher nicht möglich. Vgl. Vereinte Nationen 2006 54:1/2, S. 27ff.

zur Feststellung von Regelverletzungen und Rücknahme der Zollpräferenzen.

V. Motive und Anreize von EU und Entwicklungsländern für das APSplus

Unzweifelhaft entspricht das APSplus der Bedeutung, welche die EU und deren Mitgliedstaaten den Menschenrechten beimessen.²³ Fünf Faktoren müssen jedoch miteinbezogen werden, um die Einführung des APSplus hinreichend erklären zu können

Erstens zielte die EU im Zuge der turnusgemäßen Novellierung auf eine Vereinfachung des APS und seiner Sonderregelungen ab, nicht zuletzt um den Entwicklungsländern den Zugang zum EU-Markt zu erleichtern. Die Vielfalt der EU-Handelsregime, bilaterale Freihandelsabkommen, das Cotonou-Abkommen und das APS mit seinen vormals fünf Schemata, hat in der Vergangenheit dazu geführt, daß ähnliche Staaten von der EU ungleich behandelt wurden. Beispielsweise waren die LDCs, die keinen Zugang zu den Lomé- und Cotonou-Abkommen hatten, bis 2001 benachteiligt, da sie lediglich Zollsenkungen unter dem APS bekamen. Erst die EBA-Initiative führte eine einheitliche Behandlung der LDCs ein. In diesem Zusammenhang steht auch der Versuch der EU, mittels einer konditionalen Handelspolitik verschiedene Politikbereiche (Handels-, Außen- Menschenrechts- und Entwicklungshilfepolitik) miteinander zu verbinden und dadurch sowohl die politische Kohärenz als auch das eigene Gewicht in den internationalen Beziehungen zu vergrößern.²⁴

Zweitens mußte die EU ihr "Drug arrangement" den Regeln der WTO anpassen; die gestellten Anforderungen erfüllte sie auch durch die Bindung der Zollpräferenzen an die 27 internationalen Übereinkommen. Das APSplus könnte einen Ausgleich auf dem angestrebten Weg hin zu mehr Freihandelsräumen (Free Trade Areas, FTAs) darstellen, um Staaten, die bisher an keiner regionalen Integration (ASEAN, MERCOSUR) teilnehmen, zu berücksichtigen. Sri Lanka war beispielsweise bereits unter dem ersten APS von 1971 berücksichtigt, ist aber bis heute ebenso wie die Mongolei kein ASEAN-Mitgliedstaat.

Drittens gibt es innerhalb der EU für die eine oder andere Region starke Fürsprecher; beispielsweise setzt sich Spanien seit seinem Beitritt zur EG vor dem Hintergrund der historisch gewachsenen Beziehungen für die lateinamerikanischen Staaten ein und besitzt dort starke ökonomische Interessen.²⁵ Hinzu kommt, daß die EU aufgrund der WTO-Entscheidung von 2004 hinsichtlich der elf lateinamerikanischen Staaten vor einem Problem stand: sie mußte ihr "Drug arrangement" aufgeben, wollte die lateinamerikanische Staaten aber nicht durch eine neue Regelung ausschließen. Dieser Beweggrund gilt für Moldau und Sri Lanka analog, da beide Staaten bereits unter der Sonderregelung zum Arbeitnehmerschutz weitere Zollsenkungen erhielten.

Für die Aufnahme Sri Lankas werden sich besonders die nordischen Staaten eingesetzt haben; zum einen, da die skandinavischen EU-Staaten keinerlei koloniales Erbe besitzen und sich seit ihrem Beitritt eher für eine Ausweitung als eine regionale Beschränkung der Handelspolitik einsetzen, zum anderen, weil Schweden zusammen

Artikel 6 Abs. 1 EUV (Nizza): "Die Union beruht auf [...] der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten"; Artikel 181 a Abs. 1 EGV (Nizza): "Die Politik der Gemeinschaft [...] trägt dazu bei, das allgemeine Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie das Ziel der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verfolgen"

Artikel 3 EUV: "Die Union achtet insbesondere auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen au-

ßenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik."

Véronique Dimier, Constructing Conditionality: The Bureaucratization of EC Development Aid, in: 2006European Foreign Affairs Review 11:2, S. 263-280 (S. 276ff.).

mit den beiden EU-Staaten Dänemark und Finnland sowie Norwegen und Island von 2000 bis September 2006 eine Beobachtermission (Sri Lanka Monitoring Mission, SLMM) im Konflikt der Regierung Sri Lankas mit den tamilischen Rebellen Tamil Tigers stellte.²⁶

Viertens versucht die EU durch das APSplus, (handels-)politische Unterstützung zu erlangen und Staaten an sich zu binden, da sie in Konkurrenz zu anderen Handelsmächten (besonders zu den USA, aber zunehmend auch zu Asien und Lateinamerika) steht.²⁷ Das APSplus ist in diesem Sinne Mittel einer weichen Machtpolitik der EU.²⁸

Fünftens kann das APSplus der EU als Instrument der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) dienen. Beispiele dafür sind Georgien und Moldau, da sich die EU in diesen Staaten finanziell und politisch stark engagiert. Das APSplus ergänzt somit die ENP.²⁹

VI. Das APSplus als Instrument effektiver Menschenrechtspolitik?

Die Menschenrechtswesten der APSplus-Staaten sind alles andere als blütenweiß. Im Berichtszeitraum 2004 verzeichnete

Die nordischen EU-Staaten zogen ihre Beobachter bis zum September 2006 ab, da sie von den Rebellen nicht mehr anerkannt wurden. Vgl. Pressemitteilung des schwedischen Außenministeriums vom 2. August 2006; vgl. http://www.sweden.gov.se/sb/d/ (am 29. August 2006 abgerufen).

Amnesty International in allen 15 Staaten zum Teil massive Menschenrechtsverletzungen. Diese reichten von Mißhandlungen und Folter Inhaftierter über Drohungen gegen Menschenrechtsanwälte und das Verschwindenlassen von Menschen bis zur Diskriminierung indigener Völker und von Religionsgemeinschaften. In einigen Fällen wurden diese Menschenrechtsverletzungen von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt und verurteilt.

Moldaus Aufnahme in das APSplus im Dezember 2005 erscheint gemessen an der Umsetzung der acht Menschenrechtsübereinkommen fraglich, da der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Juli 2004 befand, Moldau sei für die rechtswidrige Inhaftierung von vier Menschen und deren Folterung und Mißhandlung verantwortlich. Das Beispiel Moldau veranschaulicht gleichzeitig, wie ambivalent der Ansatz einer konditionalen Handelspolitik ist, da der jüngste Bericht der International Crisis Group feststellt, daß die unter dem APSplus gewährten Zollpräferenzen nicht ausreichen würden und weitere Zollsenkungen notwendig seien, um als Anreiz wahrgenommen zu werden.30

Der Fall Weißrußland veranschaulicht, daß die EU kaum gewillt ist, Verletzungen der Menschen- und Arbeitnehmerrechte durch den Entzug von Handelspräferenzen zu sanktionieren.³¹ Das Verfahren zur Aussetzung der Zollpräferenzen wegen der Verletzung von Arbeitnehmerrechten in Weißrußland dauerte seit Februar 2002 und hat im September 2006 doch nicht zu Sanktionen geführt, da der Rat der EU einem Vorschlag der EU-Kommission nicht gefolgt

-

²⁷ Udo Diedrichs, Lateinamerikapolitik, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 2005, 2006, S. 258f.

Joseph S. Nye, Soft Power, The Means to Success in World Politics, 2004, S. 75ff.

Strategiepapiere der EU zu den einzelnen Staaten und Regionen können unter http://ec.europa.eu/comm/external_relations/sp/index.htm abgerufen werden (zuletzt besucht am 28. August 2006). Zur ENP vgl. Christina Pfestroff, Ius cogens als Grenzmarkierung für den nachbarschaftlichen Dialog: Zur Forderung nach Sicherungsklauseln für das neue EU-Nachbarschaftsinstrument, in: MRM 2006, S. 25-35.

International Crisis Group, Moldova's Uncertain Future. Europe Report No. 175 vom 17. August 2006.

Weißrußland wird lediglich unter dem APS begünstigt, das Verfahren der Rücknahme von Zollpräferenzen ist jedoch dasselbe wie beim APSplus.

ist.³² Anderenfalls wäre die Aussetzung der APS-Präferenzen im Mai 2007, drei Jahre nach der ersten Untersuchung, in Kraft getreten. Ein so langwieriges Sanktionsverfahren ist kaum abschreckend, vor allem da auch bereits geltende Sanktionen gegen die Regierung von Präsident *Lukaschenko* keinerlei Verhaltensänderungen bewirkt haben.

Bisher hat die EU Handelspräferenzen unter dem APS nur Myanmar entzogen (seit 1997 aufgrund von Verletzungen der Arbeitnehmerrechte). Der Entzug von Handelsanreizen durch die EU hat somit Seltenheitswert. Allgemein ist festzustellen, daß die EU den politischen Dialog klar der Sanktionierung vorzieht.³³ Der Entzug von Zollpräferenzen ist für die EU das allerletzte Mittel. Selbst wenn die Aussetzung der Zollsenkungen unter dem APSplus aufgrund ihrer objektiven Bindung an die Einhaltung der Konventionen mit dem Recht der WTO vereinbar sein sollte, ist eine solche Sanktionierung unwahrscheinlich. Nicht zuletzt aus dem Grund, weil verschiedene EU-Institutionen unterschiedliche Sanktionsansätze verfolgen: Während die Kommission einen positiven und langfristigen Ansatz der Anreize vorzieht, haben die Mitgliedstaaten im Rat der EU und noch mehr im Europäischen Rat ein Interesse an Sanktionen (negativer Ansatz), um gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere Menschenrechtsorganisationen, Zeichen der Verteidigung der europäischen Werte zu setzen³⁴ (Weißrußland bildet ein signifikantes Gegenbeispiel). In der Praxis

dominiert allerdings der positive Ansatz; lediglich bei massiven Menschenrechtsverletzungen, beispielsweise der Niederschlagung des Aufstandes in Usbekistan im Mai 2005 durch die usbekische Regierung mit hunderten toten Zivilisten, werden gezielte Sanktionen gegen die Verantwortlichen verhängt (*smart sanctions*). Ein Entzug der Zollpräferenzen aufgrund einer Verletzung der 27 Übereinkommen ist schließlich nicht zu erwarten, da die Effektivität negativer Maßnahmen von einigen Mitgliedstaaten der EU bezweifelt wird.

Das APSplus ist somit ein Instrument des positiven Ansatzes: "the Community has recently moved from a 'carrot and stick' to a 'more carrots' approach".36 Positive Maßnahmen sind jedoch keine adäquate Antwort auf grobe Menschenrechtsverletzungen.³⁷ Indem die EU Staaten in das APSplus aufgenommen hat, in denen es teilweise massive Menschenrechtsverletzungen gibt, hat sie vorerst Verstöße gegen die Bedingungen des APSplus in Kauf genommen. Für die Aufnahme der 15 Staaten in das APSplus reichte ihr zunächst die formale Ratifizierung der Übereinkommen aus. Es bleibt abzuwarten, ob die EU durch weitere finanzielle und technische Hilfen für die Umsetzung der Bedingungen sorgen kann, vor allem da das APS aufgrund

Abl. EG C 40 vom 14. Februar 2004, S. 4. Abl. EG C 240 vom 30. September 2005, S. 41. KOM (2006) 438 (endgültig) vom 4. August 2006; dieser Vorschlag war am 23. August 2006 im Internet für die Öffentlichkeit gesperrt, wurde jedoch auf Anfrage bereitgestellt.

Joakim Kreutz, Hard Measures by a Soft Power? Sanctions policy of the European Union 1981-2004, International Centre for Conversion, 2005.

Peter Hilpold, EU Development Cooperation at a Crossroads: The Cotonou Agreement of 23 June 2000 and the Principle of Good Governance, in: 2002 European Foreign Affairs Review 7:1, S. 53-72 (S. 68).

Deutschland setzte sich im November 2006 für die (teilweise) Aufhebung der gegen Usbekistan verhängten EU-Sanktionen ein; Deutschland versorgt seine Truppen in Afghanistan über den letzten verbliebenen NATO-Stützpunkt im usbekischen Termez. Vgl. *International Crisis Group*, Uzbekistan: Europe's Sanctions Matter. Policy Briefing No 54, 6 November 2006. www.crisisgroup.org/library/documents/asia/central_asia/b54_uzbekistan__europes_sanctions_matte.pdf (abgerufen am 15. November 2006)

Barbara Brandtner/Allan Rosas, Trade Preferences and Human Rights, in: Philip Alston (Hrsg.), The EU and Human Rights, 1999, S. 699-722.

³⁷ Karen E. Smith, The Use of Political Conditionality in the EU's Relations with Third Countries: How Effective?, in: 1998 European Foreign Affairs Review 3:2, S. 253-274.

seiner unilateralen Natur keinen institutionalisierten politischen Dialog vorsieht.³⁸

Schließlich sind interne und externe Menschenrechtspolitiken der EU zwei Seiten derselben Medaille. Die EU kann die Einhaltung der Menschenrechte nur glaubwürdig einfordern, wenn sie selbst nach innen und außen eine umfassende und überzeugende Menschenrechtspolitik, die sich an den Prinzipien Gegenseitigkeit und Konsistenz orientiert, umsetzt.39 Doch erstens haben nicht einmal alle EU-Staaten sämtliche im APSplus genannten Menschenrechtskonventionen ratifiziert,40 und zweitens ist die EU angesichts von Menschenrechtsverletzungen auch durch EU-Mitgliedstaaten nicht in der Position, die Verletzung von Menschenrechten durch Entwicklungsländer allzu lautstark anzuprangern.

Fast alle EU-Staaten werden regelmäßig von europäischen Menschenrechtsinstitutionen oder solchen der Vereinten Nationen wegen Verstößen kritisiert;⁴¹ die meisten Verstöße gegen Grund- und Menschenrechte, die in diesen Staaten vorkommen, werden bereits durch nationale Rechtsschutzmechanismen behoben und die Verantwortlichen gegebenenfalls verurteilt. So hat das Landgericht Frankfurt im Fall *Daschner* die Androhung durch den

damaligen Frankfurter Vize-Polizeipräsidenten *Wolfgang Daschner*, dem der Kindesentführung Verdächtigten *Markus Gäfgen* Schmerzen zuzufügen, um den Aufenthaltsort des entführten Kindes zu erfahren, eindeutig verurteilt.⁴² Aber immerhin entschied im Jahre 2005 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in zehn von 27 Fällen, in denen er eine Entscheidung traf, daß Deutschland gegen die EMRK verstoßen hat.⁴³

Als Fortschritt ist zu werten, daß die EU ihr Präferenzinstrumentarium mit Hilfe des APSplus verschlankt und gleichzeitig in seiner politischen Konditionalität ausgebaut hat. Dadurch ist es für Empfängerstaaten transparenter und gleichzeitig WTO-konform geworden. Durch die Integration der vormals drei konditionalen Schemata in das APSplus kommt die EU auch dem eigenen Anspruch nach, ihre Politiken kohärenter zu gestalten.

Zu begrüßen ist auch, daß die EU durch die Anforderungen des APSplus auf den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsstaaten hinwirkt, da die Umsetzung und Einhaltung der Übereinkommen in den betreffenden Staaten ein rechtliches Instrumentarium und Institutionen, welche die Anforderungen der Konventionen dauerhaft in den Gesellschaften verankern, erfordert. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß konditionale Handelsabkommen zusammen mit finanzieller Hilfe Nichtregierungsorganisationen fördern und unterstützen.⁴⁴ Das APSplus könnte

³⁸ Bruno Simma/Jo Beatrix Aschenbrenner/Constanze Schulte, Human Rights Considerations in the Development Co-operation Activities of the EC, in: Philip Alston (Hrsg.) The EU and Human Rights, 1999, S. 571-626.

Philip Alston/J.H.H. Weiler, An 'Ever Closer Union' in Need of a Human Rights Policy: The European Union and Human Rights, in: ebenda, S. 3-66 (S. 8).

Von den 25 EU-Staaten haben nur sieben das Übereinkommen zur Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid von 1973 ratifiziert; Malta hat auch die Völkermordkonvention von 1951 nicht ratifiziert. Beide sind Teil des APSplus.

Vgl. die regelmäßigen Berichte und Dokumentation im MenschenRechtsMagazin sowie Human Rights Watch, World Report 2006, S. 352ff. hrw.org/wr2k6/ wr2006.pdf (abgerufen am 14. November 2006).

Das Urteil des Frankfurter Landgerichts findet sich in NJW 2005, S. 692ff. Vgl. auch *Dominik Steiger/Stefanie Schmahl*, Völkerrechtliche Implikationen des Falls Daschner, in: Archiv des Völkerrechts 2005, S. 358-374.

Vgl. Bundesministerium der Justiz, Bericht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2005, 2006 abrufbar unter: www.bmj.bund.de/ media/archive/1251.pdf (abgerufen am 13. November 2006).

⁴⁴ Marcela Szymanski/Michael E. Smith, Coherence and Conditionality in European Foreign Policy: Negotiating the EU-Mexico Global Agreement,

durch seine Konditionalität zu einem Ausbau der institutionellen Kapazitäten und der Förderung der Zivilgesellschaft beitragen, im Sinne des "ganzheitlichen Konzeptes einer nachhaltigen Entwicklung".45 Darüber hinaus haben selbst Staaten ohne EU-Beitrittsperspektive ein Interesse daran, die EU durch Handelsabkommen als Garant für die Einhaltung der Demokratie und der Menschenrechte zu gewinnen.46

Trotz der vielfältigen Beweggründe, die zum APSplus geführt haben, und von denen die Förderung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte sicherlich nicht der wichtigste gewesen sein dürfte, und trotz der Menschenrechtsverstöße in den begünstigten Staaten und deren unwahrscheinlicher Sanktionierung durch die EU ist das APSplus ein Schritt in die richtige Richtung. Obwohl das APSplus selbst ein unilaterales Instrument ist, ist es ein Zeichen für den multilateralistischen Ansatz der EU, da es ausdrücklich die Vereinten Nationen und die IAO in ihrer Funktion als Hüterinnen der Menschen- und Arbeitnehmerrechte mit einbezieht.

Das APSplus sollte jedoch in folgenden Punkten verbessert werden: Erstens sollten die EU ihre Mitgliedstaaten zur Ratifikation und Umsetzung aller 27 im APSplus genannten Konventionen mahnen. Anderenfalls setzt sie sich dem Vorwurf aus, doppelte Standards anzuwenden. Zweitens sollte die EU ihr Verfahren zur Rücknahme der Zollpräferenzen im Falle von Verletzungen der Menschen- oder Arbeitnehmerrechte verkürzen und Sanktionen bei erwiesenen Verstößen auch anwenden. Der politische Dialog sollte in jedem Fall ge-

sucht und beibehalten werden, doch muß die EU bereit sein, die im APSplus genannten Forderungen durchzusetzen. Drittens sollte der Umfang der vom APSplus berücksichtigten Waren, insbesondere sensible Produkte wie beispielsweise Wein aus Moldawien oder andere Agrarerzeugnisse, ausgeweitet werden. Viertens erscheint eine Ausdehnung der Bedingungen des APSplus auf andere Staaten wünschenswert. Eine Aufnahme Chinas in das APSplus ist zwar ausgeschlossen, da es nach den Regeln des APSplus kein verwundbarer Staat ist. Aufgrund der massiven Verletzungen der Menschen- und Arbeitnehmerrechte in China und vielen anderen aufstrebenden Staaten sollte die EU umfassende Konditionalität APSplus im Sinne eines wirklich ,allgemeinen' konditionalen Präferenzsystems zur Regel des APS machen und ihre Werte handelspolitisch stärker fördern.

in: 2005 Journal of Common Market Studies 43:1, S. 171-192, hier: S. 187.

Punkt (7) der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen, Abl. EG L 169, S.
1.

⁴⁶ Szymanski/Smith (Fn. 44), S. 178. Siehe auch Andrew Moravcsik, The Origins of Human Rights Regimes: Democratic Delegation in Postwar Europe, in: 2000 International Organization 54:2, S. 217-252.

Studien zu Grund- und Menschenrechten

Bisher erschienen:

Die neuen Mitgliedstaaten des Europarates im Spiegel der Rechtsprechung der Straßburger Organe – eine erste Bilanz, *N. Weiß*, Heft 1 (Mai 1998), 30 S.

"Menschenrechte für alle" – 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, mit Beiträgen von *E. Schmidt-Jortzig, Th. Buergenthal, H. C. Krüger, N. Weiß* und *E. Klein*, Heft 2 (März 1999), 52 S.

Grundlagen und Auswirkungen des völkerrechtlichen Refoulement-Verbots, *B. Hofmann*, Heft 3 (Oktober 1999), 49 S. (Vergriffen)

Die Bedeutung von Menschenrechtsklauseln für die Außenbeziehungen und Entwicklungshilfeabkommen der EG/EU, *N. Weiß*, Heft 4 (März 2000), 50 S.

20 Jahre Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), Dokumentation der Tagung in Potsdam am 25./26. November 1999, Heft 5 (April 2000), 112 S.

Grundrechtsschutz durch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, *B. Schäfer*, Heft 6 (November 2000), 28 S.



Die Geschichte der Menschenrechte, A. Haratsch, Heft 7, 3. Auflage 2006.

Menschenrechtsverletzer vor nationalen Strafgerichten? Der Fall Pinochet im Lichte aktueller Entwicklungen des Völkerstrafrechts, *F. Brinkmeier*, Heft 8 (März 2003), 47 S.

"Guantánamo Bay" – Status der Gefangenen und habeas corpus, *B. Schäfer*, Heft 9 (Mai 2003), 62 S. (Vergriffen)

The Enforcement of State Obligations to Respect and Ensure Human Rights in International Law, *O. Okafor-Obasi*, Heft 10 (Juni 2003), 149 S.

Die Menschenrechte: unteilbar und gleichgewichtig?, mit Beiträgen von *G. Lohmann, S. Gosepath, A. Pollmann, C. Mahler* und *N. Weiß*, Heft 11 (März 2005), 50 S.

Das Recht auf Widerstand? Ideengeschichtliche und philosophische Perspektiven, mit Beiträgen von *K. Roth* und *B. Ladwig*, Heft 12 (Mai 2006), 85 S.



Zum Verhältnis Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht, *B. Schäfer*, Heft 13 (August 2006), 104 Seiten.

In Vorbereitung:

Extraordinary Renditions: Der Fall El Masri. Habeas corpus und Folterverbot, *D. Steiger*, Heft 14, ca. 130 Seiten.

Protokoll Nr. 14 zur EMRK, M. Breuer, Heft 15, ca. 100 Seiten.